

**Schieds- und Schlichtungsstelle
des DWBO e.V.**

I-39/09

Beschluss

In dem Schiedsverfahren

der Dienststellenleitung A

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigter B

gegen

die Mitarbeitervertretung C

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte D

hat die Schiedsstelle durch Herrn Munzel als Vorsitzenden sowie Herrn Sprunghofer und Herrn Fiedler als Beisitzer aufgrund der mündlichen Verhandlung am 11.12.2009

b e s c h l o s s e n:

Es wird festgestellt, dass für die Mitarbeitervertretung kein Grund vorliegt, die Zustimmung zur Eingruppierung der 19 Mitarbeiterinnen in die Entgeltgruppe 7 der Anlage 1 zu § 12 AVR zu verweigern.

G r ü n d e:

I

Die Beteiligten streiten um die zutreffende Eingruppierung von 19 im Antrag namentlich benannten Mitarbeiterinnen.

Die Antragsstellerin (Dienststellenleitung) betreibt ein Krankenhaus, in dem die 19 Mitarbeiterinnen als Hebammen tätig sind.

Antragsgegnerin ist die in der Einrichtung gewählte Mitarbeitervertretung.

Mit Schreiben vom 19.12.2007 bat die Dienststellenleitung die Mitarbeitervertretung um Zustimmung zur Eingruppierung aller Hebammen in die Entgeltgruppe (EG) 7 der Anlage 1 zu § 12 AVR.

Die Mitarbeitervertretung bat um Erörterung, die jedoch zu keiner Einigung führte. Mit Schreiben vom 04.02.2009 erklärte die Mitarbeitervertretung die Erörterung für beendet.

Mit dem vorliegenden Antrag vom 23.06.2009, der 24.06.2009 bei der Schiedsstelle einging, begehrt die Dienststellenleitung sinngemäß, die nicht erteilte Zustimmung zur Eingruppierung der Hebammen in die EG 7 zu ersetzen.

Sie trägt hierzu vor, die Hebammen führten die Geburten in ihrer Einrichtung nicht selbstverantwortlich und selbständig durch, sondern diese fänden alle unter ärztlicher Verantwortung statt.

Ihre Aufgaben hielten sich im Rahmen des in 3-jähriger Berufsausbildung Vermittelten. Die Hebammen seien früher und auch jetzt unter der Geltung der neuen Entgeltgruppen entsprechend den examinierten Gesundheits- und Krankenpflegern einzugruppieren. Die typischerweise von Hebammen wahrgenommenen Aufgaben unterschieden sich in ihrem Schwierigkeitsgrad und ihren Anforderungen nicht von dem, was in anderen Gesundheitsberufen examinierte Pflegekräfte zu erbringen hätten. Auch das gelegentlich vorkommende Assistieren beim Instrumentieren und Legen intravenöser Zugänge rechtfertige keine Eingruppierung in die EG 8.

Die Dienststellenleitung beantragt,

festzustellen, dass die Mitarbeitervertretung keinen Grund hat, die Zustimmung zur Eingruppierung der 19 Mitarbeiterinnen in die Entgeltgruppe 7 der Anlage 1 zu § 12 AVR zu verweigern

Die Mitarbeitervertretung beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Ihrer Ansicht nach sei die EG 8 richtig, da den Hebammen schwierige Aufgaben i.S.d Anmerkung 14 übertragen werden. Sie verrichteten Aufgaben, die eher denen der Gesundheits- und Krankenpfleger im OP-Dienst vergleichbar seien, z.B. legten sie regelmäßig intravenöse Zugänge. Auch bei der Assistenz und dem Instrumentieren bei Mikroblooduntersuchungen unterschieden sich ihre Aufgaben nicht von denen einer Pflegefachkraft. Nachts seien sie auch für das Vorbereiten, die Assistenz und das Instrumentieren bei vaginalen geburtshilflichen Operationen, z.B. bei Kaiserschnitten, zuständig.

Sie haben daher zu recht der Eingruppierung in die EG 7 nicht zugestimmt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst den beigefügten Anlagen verwiesen.

II.

1. Der Antrag ist zulässig.

Der vorliegende Antrag ging zwar weit später als die in § 38 Abs. 4 MVG.DWBO vorgesehene Frist von zwei Wochen nach Abschluss der Erörterung bei der Schiedsstelle ein. Dies ist hier jedoch unbeachtlich, da diese Frist nicht für Fälle der Mitbestimmung bei der Eingruppierung gilt (vgl. KGH.EKD Beschluss v. 08.08.2005 –I-0124/L 22-05 –).

2. Der Antrag ist begründet.

Die Mitarbeitervertretung hat keinen Grund, die Zustimmung gem. §§ 41, 42 c MVG zur Eingruppierung der 19 im Antrag benannten Mitarbeiterinnen in die EG 7 der Anlage 1 zu § 12 AVR zu verweigern. Aufgaben i.S. der seitens der Mitarbeitervertretung gewünschten EG 8 sind den Mitarbeiterinnen nicht übertragen, noch fallen sie regelmäßig in einer der Tätigkeit das Gepräge gebenden Häufigkeit an.

Die 19 Mitarbeiterinnen arbeiten als Hebammen im Geburtshaus des Krankenhauses. Die Eingruppierung erfolgt in die Entgeltgruppe, deren Tätigkeitsmerkmale erfüllt sind und die der Tätigkeit das Gepräge geben. Gepräge bedeutet, dass die entsprechende Tätigkeit unverzichtbarer Bestandteil des Arbeitsauftrages ist (§ 12 Abs. 2 AVR). Nicht die berufliche Ausbildung, sondern allein die Tätigkeit ist maßgebend. Dabei ist die für die Ausübung der beschriebenen Tätigkeit in der Regel erforderliche Qualifikation, nicht die formale Qualifikation des Mitarbeiters entscheidend. Hebammen sind als Richtbeispiel in keiner Entgeltgruppe aufgeführt.

Ihre konkrete Eingruppierung ist daher an Hand der in der Anlage 1 zu § 12 AVR aufgeführten Eingruppierungsbestimmungen zu prüfen.

Der Streit zwischen den Beteiligten geht nur dahin, ob EG 7 oder EG 8 hier einschlägig ist.

Diese Bestimmungen lauten – soweit hier von Bedeutung –:

- EG 7 (Anm. 5, 6, 11, 15)

A. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraussetzen

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

1. mit eigenständiger Wahrnehmung von Aufgaben (Anm. 6) in den Tätigkeitsbereichen

a) ...

b) ...

c) Nichtärztlicher medizinischer Dienst.

2. ...

- EG 8 (Anm. 6, 7, 10, 11, 14)

A. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Tätigkeiten, die vertieftes oder erweitertes Fachwissen und entsprechende Fähigkeiten voraussetzen.

Hierzu gehören Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit

1. eigenständiger Wahrnehmung (Anm. 6) von schwierigen Aufgaben (Anm. 14) in den Tätigkeitsbereichen

a) ...

b) Nichtärztlicher medizinischer Dienst.

2. ...

Die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der EG 7 ist bezüglich der Eingruppierung der Hebammen zwischen den Beteiligten als kleinster gemeinsamer Nenner nicht strittig.

Für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der EG 8 sind daher zum einen vertieftes oder erweitertes Fachwissen Voraussetzung. Da die Ausbildung zur Hebamme in der Regel 3 Jahre dauert, kann dies unter Heranziehung der Anm. 6 bejaht werden.

Zum anderen müssen schwierige Aufgaben wahrgenommen werden. Was unter "schwierigen Aufgaben" zu verstehen ist, definiert die Anm. 14. Danach weisen schwierige Aufgaben "fachliche, organisatorische, rechtliche oder technische Besonderheiten auf, die vertiefte Überlegung und besondere Sorgfalt erfordern".

Zur Ermittlung, ob "schwierige" Aufgaben (Anm. 14) zu erfüllen sind, ist es erforderlich, die "Normalaufgaben" mit den schwierigen Aufgaben zu vergleichen, denn der Schwierigkeitsgrad einer Aufgabe lässt sich nicht absolut feststellen, sondern immer nur durch einen Vergleich der "schwierigen" Aufgabe mit der nicht schwierigen Aufgabe. Durch entsprechenden Tatsachenvortrag ist deutlich zu machen, was "normale" Aufgaben sind und aufgrund welcher Tatsachen die konkret übertragenden Aufgaben als "schwierig" zu qualifizieren sind (vgl. KGH.EKD Beschluss v. 26.4.2010 – I-0124/R 60-09 und vom 08.12.2008 –II-0124/P 52-08).

Gemessen an diesen Voraussetzungen sind die von den Hebammen ausgeübten Tätigkeiten nicht geeignet, die Eingruppierung in die EG 8 zu rechtfertigen.

Der Umstand, dass die Hebammen ihre Tätigkeit ausnahmslos in einer Klinik ausführen und dabei mehr Risikogeburten als freiberuflich tätigen Hebammen zu betreuen haben, reicht hier nicht, denn der Dienst in einer Geburtsklinik zählt noch zu den normalen Ausbildungsinhalten und erfordert keine zusätzliche Ausbildung. Auch die Assistenz bei ärztlichen Geburtshilfemaßnahmen, eben bei operativen Entbindungen, bei Narkosen und Infusionen ist nach der von der Antragsstellerin überreichten Berufsinformation für Hebammen Teil der Ausbildung und damit Teil des "normalen" Aufgabenspektrums.

In diesem Zusammenhang soll nicht verkannt werden, dass die Hebammen normale Entbindungen selbständig begleiten und betreuen, dass damit täglich bereits eine anspruchsvolle, anstrengende und volle Konzentration erfordernde Tätigkeit zu bewältigen ist. Diese Belastungssituation ist jedoch vergleichbar der der Pflegefachkräfte mit Tätigkeiten nach EG 7.

Soweit die Mitarbeitervertretung auf die Aufgaben der Hebammen im Zusammenhang mit Blutungen vor, während und nach der Geburt verweist, vermag auch dies nicht zu überzeugen. Auch hierbei handelt es sich nicht um Tätigkeiten, die zusätzliches Fachwissen und fachliche Besonderheiten voraussetzen, die außerhalb der normalen Ausbildungsinhalte liegen.

Darüber hinaus ist nicht feststellbar, dass die Erfüllung dieser Aufgaben der konkret auszuübenden Tätigkeit gerade das Gepräge gibt. Nach Auffassung des KGH reichen 29 % der Gesamttätigkeit mit dem Merkmal der höheren Entgeltgruppe noch nicht aus, der Gesamttätigkeit das Gepräge. i.S. des § 12 Abs. 2 AVR zu geben (KGH.EKD Beschluss v. 26.04.2010 – I-0124/R 51-09).

Als Ergebnis bleibt somit festzuhalten, dass Gründe zur Verweigerung der Zustimmung zur Eingruppierung der 19 hier streitigen Hebammen in die EG 7 der Anlage 1 zu § 12 AVR nicht vorliegen. Die durch die Mitarbeitervertretung nicht erteilte Zustimmung gilt damit als ersetzt, § 60 Abs. 4 Satz 2 MVG.DWBO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist ein Rechtsmittel nicht gegeben. Gem. § 60 Abs. 4 Satz 3 MVG in der für das DWBO noch geltenden Fassung entscheidet die Schiedsstelle in den Verfahren der eingeschränkten Mitbestimmung nach § 42 MVG abschließend (vgl. Beschlüsse des KGH.EKD v. 09.02.2009 – II-0124/P 29-08 und II-0124/P 24-08).

Berlin, den 15. 2. 2011

gez. M u n z e l